

Zwischen

**dem Bundeseisenbahnvermögen,**  
vertreten durch den Präsidenten, Bonn,

und

**der Kassenärztlichen Bundesvereinigung,**  
- Körperschaft des öffentlichen Rechts -, Berlin,  
vertreten durch den Vorstand

wird zum Vertrag vom 21. Mai 1984  
über die Heilbehandlung der durch Dienstunfall  
verletzten Beamten des Bundeseisenbahnvermögens  
folgender **11. Nachtrag**  
vereinbart:

1. In Anlage A wird die Überschrift wie folgt neu gefasst:  
  
„Auszug aus dem Beamtenversorgungsgesetz (BeamtVG) in der Fassung vom  
16.03.1999 (BGBl. I S. 322)“
2. Die Anlage B (Honorarvereinbarung) zum Vertrag (Stand: 1. Januar 2006) wird wie  
folgt neu gefasst:

Die Abschnitte II. und III. werden wie folgt geändert:

- „II. Die nach dem Gebührenverzeichnis der GOÄ erbrachten ärztlichen Leistungen - mit  
Ausnahme der Leistungen der Abschnitte A, E, M und O und der Leistung nach  
Nr. 437 - werden als Einzelleistungen mit dem 1,85fachen des Gebührensatzes  
unter Zugrundelegung eines Punktwertes von 5,82873 Cent vergütet.

Leistungen der Abschnitte A, E und O werden mit dem 1,8fachen des  
Gebührensatzes, Leistungen des Abschnittes M sowie die Leistung nach Nr. 437  
werden als Einzelleistungen mit dem 1,15fachen des Gebührensatzes unter  
Zugrundelegung eines Punktwertes von 5,82873 Cent vergütet.

Auf Leistungen, die nach den Bestimmungen der GOÄ nur mit dem einfachen  
Gebührensatz berechnungsfähig sind, sind die vereinbarten Multiplikatoren nicht  
anzuwenden.

III. Besondere Gebühren gelten in folgenden Fällen:

1.	Arztzeugnis über Dienstunfähigkeit nach vereinbartem Vordruck	5,50 €
2.	Kurzer Befundbericht nach Vordruck	9,40 €
3.	Krankheitsbericht	22,30 €
4.	Neurologischer Befundbericht	30,30 €
5.	Gutachten zur Feststellung der Unfallfolgen	65,20 €
6.	Gutachten zur Nachprüfung der Unfallfolgen	57,00 €
7.	Auf Verlangen frei erstattete Gutachten	47,20 € bis 152,40 €
8.	Eingehend begründete wissenschaftliche Gutachten	99,50 € bis 312,80 €
9.	Schreibgebühren bei Berichten und Gutachten	
	a) je angefangene DIN-A4-Seite	3,50 €
	b) je Kopie	0,17 €

Diese Vereinbarung tritt am 1. Oktober 2007 in Kraft.

Bonn/Berlin, den 11.06.2007

**Bundeseisenbahnvermögen**

**Kassenärztliche Bundesvereinigung, K. d. ö. R.**

Zwischen

**der Unfallkasse Post und Telekom (UK PT),**  
vertreten durch den Geschäftsführer, Tübingen,

und

**der Kassenärztlichen Bundesvereinigung,**  
- Körperschaft des öffentlichen Rechts -, Berlin,  
vertreten durch den Vorstand

wird zum Vertrag vom 6. Juni 1984  
über die Heilbehandlung der durch Dienstunfall  
verletzten Beamten der aus der ehemaligen Deutschen Bundespost  
hervorgegangenen Unternehmen und Dienststellen  
folgender **11. Nachtrag**  
vereinbart:

1. In Anlage A wird die Überschrift wie folgt neu gefasst:  
  
„Auszug aus dem Beamtenversorgungsgesetz (BeamtVG) in der Fassung vom  
16.03.1999 (BGBL. I S. 322)“
2. Die Anlage B (Honorarvereinbarung) zum Vertrag (Stand: 1. Januar 2006) wird wie  
folgt neu gefasst:

Die Abschnitte II. und III. werden wie folgt geändert:

- „II. Die nach dem Gebührenverzeichnis der GOÄ erbrachten ärztlichen Leistungen - mit Ausnahme der Leistungen der Abschnitte A, E, M und O und der Leistung nach Nr. 437 – werden als Einzelleistungen mit dem 1,85fachen des Gebührensatzes unter Zugrundelegung eines Punktwertes von 5,82873 Cent vergütet.

Leistungen der Abschnitte A, E und O werden mit dem 1,8fachen des Gebührensatzes, Leistungen des Abschnittes M sowie die Leistung nach Nr. 437 werden als Einzelleistungen mit dem 1,15fachen des Gebührensatzes unter Zugrundelegung eines Punktwertes von 5,82873 Cent vergütet.

Auf Leistungen, die nach den Bestimmungen der GOÄ nur mit dem einfachen Gebührensatz berechnungsfähig sind, sind die vereinbarten Multiplikatoren nicht anzuwenden.

III. Besondere Gebühren gelten in folgenden Fällen:

1.	Arztzeugnis über Dienstunfähigkeit nach vereinbartem Vordruck	5,50 €
2.	Kurzer Befundbericht nach Vordruck	9,40 €
3.	Krankheitsbericht	22,30 €
4.	Neurologischer Befundbericht	30,30 €
5.	Gutachten zur Feststellung der Unfallfolgen	65,20 €
6.	Gutachten zur Nachprüfung der Unfallfolgen	57,00 €
7.	Auf Verlangen frei erstattete Gutachten	47,20 € bis 152,40 €
8.	Eingehend begründete wissenschaftliche Gutachten	99,50 € bis 312,80 €
9.	Schreibgebühren bei Berichten und Gutachten	
	a) je angefangene DIN-A4-Seite	3,50 €
	b) je Kopie	0,17 €

Diese Vereinbarung tritt am 1. Oktober 2007 in Kraft.

Tübingen/Berlin, den 11.06.2007

**Unfallkasse Post und Telekom**

**Kassenärztliche Bundesvereinigung, K. d. ö. R.**